

Die Landesaufnahmeprogramme in Schleswig-Holstein

25.03.2022

Referentin: Marie-Louise Möller



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Inhaltsübersicht

1. Vorbereitung des LAP SH

2. Ziel des LAP SH

- 3.1 Phasen des LAP SH (1)

- 3.2 Phasen des LAP SH (2)

4. Das LAP in Zahlen

5. Leistungsrechtliches

6. Zwischenbilanz

7. Das LAP für syrische
Geflüchtete (Historie,
Voraussetzungen, Verfahren)

8. Fazit

Das Landesaufnahmeprogramm 500



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

1. Vorbereitung des Landesaufnahmeprogramms

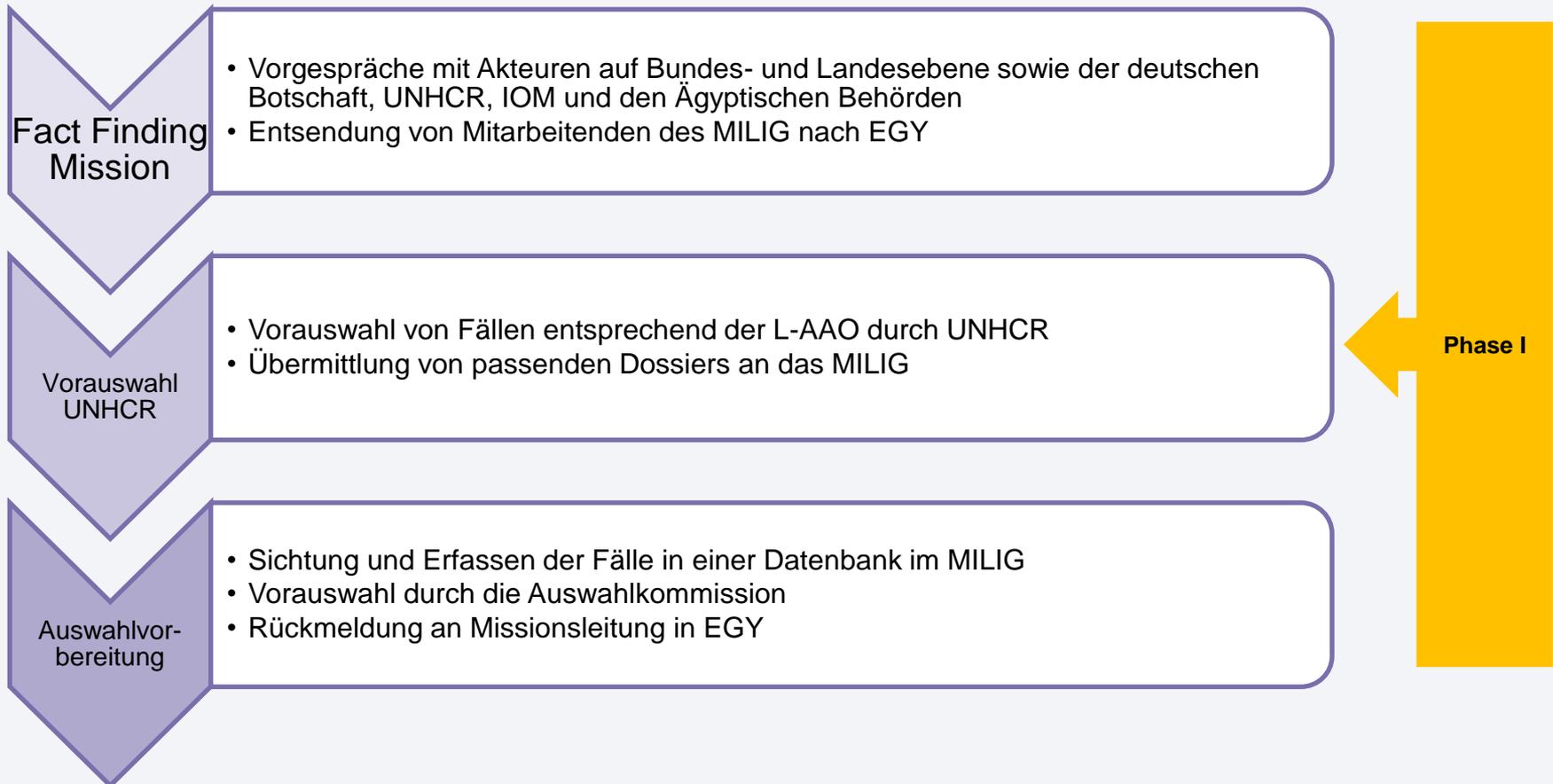
- Die Landesregierung SH wurde in der Drucksache 19/830 vom 25.06.2018 darum gebeten, ein LAP gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG vorzubereiten
- Am 25.09.2018 und am 23.10.2018 beschloss die Regierung die Aufnahme von 500 Geflüchteten über ein Landesaufnahmeprogramm
- Hierzu wurde ein Bericht durch die Landesregierung angefertigt, der am 07.11.2018 im Landtag beraten wurde.
- In vorbereitenden Gesprächen mit dem UNHCR wurde der afrikanische Kontinent aufgrund der bis dato wenigen erfolgten Resettlement-Aufnahmen empfohlen (zudem hoher Resettlementbedarf zum damaligen Zeitpunkt)
- Auch der Bund hatte in ersten Gesprächen auf Arbeitsebene als Planung Libyen, Nordafrika und die MENA-Region genannt → hohe Übereinstimmung bezüglich der Aufnahmeregion und weiteren Planungen zwischen Bund & SH

2. Ziel des Landesaufnahmeprogrammes

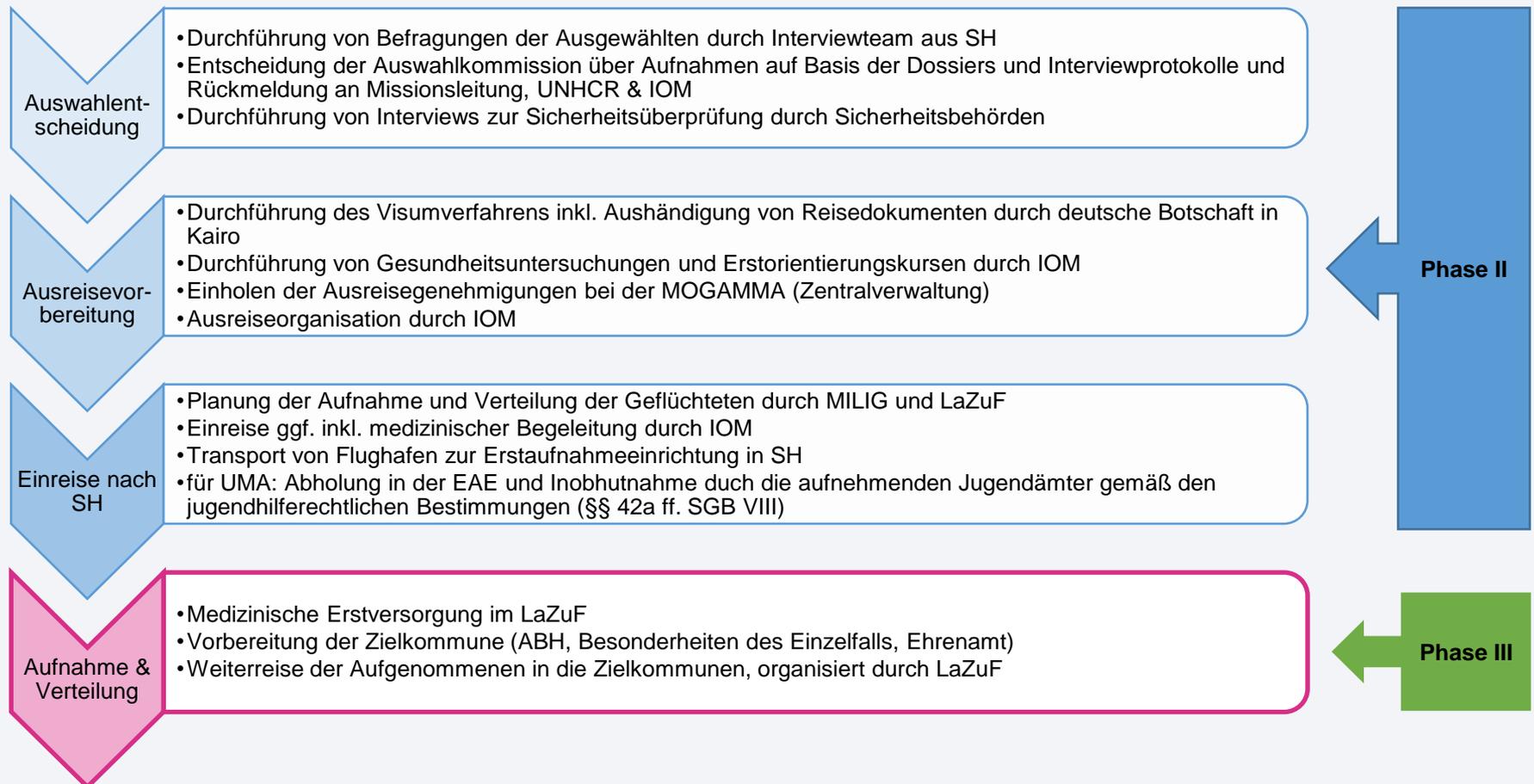
Zielgruppe des Landesaufnahmeprogrammes 500 gemäß Landesaufnahmeanordnung

- Aufnahme von 500 besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (Opfer traumatisierender Gewalt)
- Orientierung in Ablauf und Aufbau an Resettlementaufnahmen des Bundes (§ 23 Abs. 4 AufenthG) → Novum für alle Beteiligten
- Vor allem vulnerable Frauen und Kinder, die aus ihren Heimatstaaten nach Ägypten geflohen sind
- Aufnahme aus Ägypten oder Äthiopien
- Herkunftsländer bei Aufnahme aus Ägypten:
→ Syrien, Irak, Sudan, Südsudan, Eritrea und Somalia
- Aufnahme sollte „on top“ zur regulären Aufnahmequote Schleswig-Holsteins erfolgen
- Ursprünglich angelegt auf 4 Jahre mit einer Aufnahme von ca. 125 P. / Jahr

3.1 Phasen des LAP SH (1)



3.2 Phasen des LAP SH (2)



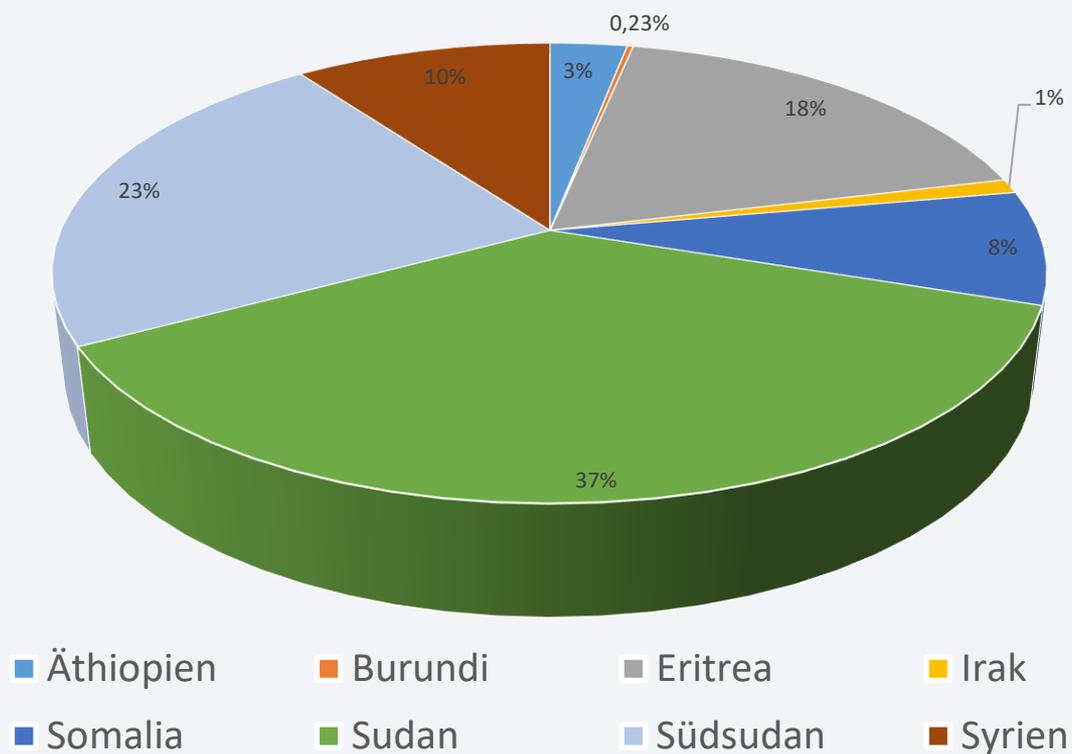
Das LAP in Zahlen: Alters- und Geschlechtsstruktur

- Das angestrebte Ziel vorrangig vulnerable Frauen und Kinder aufzunehmen konnte erreicht werden
- Unter den 426 in 2021 Eingereisten befanden sich auch 4 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Koordination: UMA-Landesstelle im Sozialministerium
- Familienstrukturen teils fluchtbedingt zerrüttet

Alter & Geschlecht (Anteil an 511 P.)		
Erwachsene	230	45,0%
Minderjährige	281	55,0%
Weibliche Personen	342	66,93%
Männliche Personen	169	33,07%
Männer	39	7,6%
Frauen	191	37,4%
Mädchen	151	29,5%
Jungen	130	25,4%

Das LAP in Zahlen: Herkunftsländer

Herkunftsländer der in 2021 Aufgenommenen (426 P.)



Leistungsrechtliches

- Die über das LAP Aufgenommenen sind in der Regel förderfähig nach dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
- An die aufnehmenden Kommunen wird eine Aufnahmepauschale ausgekehrt
- Die Geflüchteten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 für die Dauer von 2 Jahren, die im Anschluss verlängert werden kann
- Es besteht eine Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG bis zur Aufnahme einer Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit (Beschäftigung)
- Geflüchtete erhalten Leistungen nach AsylbLG und nach 18 Monaten Analogleistungen entsprechend SGB XII (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)

Zwischenbilanz: Herausforderungen und best practice

- Die Durchführung eines Landesaufnahmeprogramms, das die Form eines Resettlements hat, bedarf einer engen Kooperation und Abstimmung aller beteiligten Akteure
→ Vom Anfang bis zum Ende der Kette
- Es bedarf eines hohen Engagements und des Umsetzungswillens der Beteiligten
- Der Umgang mit Geflüchteten, die traumatisierende Gewalterfahrungen machen mussten, bedarf einer besonderen Sensibilität (Bsp.: gemischt-geschlechtliche Interviewteams)
- Auch die beste Vorbereitung, Gesprächsführung und Aufklärung kann Missverständnisse zwischen Interviewern und Befragten nicht immer ausräumen
→ Änderungen in der Familiensituation, falsche Erwartungen trotz Vorbereitungskursen

Das Landesaufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Kurze Historie

- Vor dem Hintergrund des Krieges in Syrien im Jahre 2013 und den damit verbundenen Migrationsströmen entschied das BMI 2015 5000 Geflüchteten Schutz in Deutschland zu gewähren
- SH entschied, dass es aus humanitären Gründen geboten sei ein eigenes LAP zu initiieren
- Mehrere Bundesländer haben LAP für Syrer ins Leben gerufen, aber bald wieder eingestellt
 - Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und neu Bremen sind neben SH noch aktiv
- Über das LAP Syrien konnten bis heute über 2.275 syrische Geflüchtete aufgenommen werden (Stand 28.02.2022)
 - SH befindet sich unter den noch aktiven Bundesländern damit bezüglich der Aufnahmezahl auf Platz 1, gefolgt von Thüringen (2) und Berlin (3)

Voraussetzungen für die Aufnahme über das LAP Syrien

Verwandtschaftlicher Bezug zu Schleswig-Holstein:

1. Hier lebende Verwandte müssen mindestens 12 Monate mit Haupt- oder alleinige Wohnung in SH gemeldet sein
2. Die Einladenden müssen über die syrische oder deutsche Staatsbürgerschaft verfügen
3. Verwandte ersten (Eltern, Kinder) und zweiten Grades (Großeltern, Geschwister, Enkel) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder – Ausnahme: Leben im Familienverband bis 21

Begünstigtenkreis:

1. Personen, die aufgrund des Bürgerkrieges fliehen mussten und sich noch innerhalb Syriens oder einem Anrainerstaat (inkl. Ägypten) befinden

Versagungsgrund:

Erworbener rechtmäßiger Aufenthalt in einem Drittstaat

Verfahren

1. Die einladende Person in SH meldet sich bei der für ihren/ seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (ABH) und gibt dort eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ab (Gültigkeitsdauer: 5 Jahre ab Einreise)
2. Die ABH führt eine Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität, Verwandtschaft und Bonität durch
3. Im Falle einer positiven Bescheidung übermittelt die ABH ihre Vorabzustimmung an die deutsche Auslandsvertretung
4. Dort wird hat die/ der Zuzugswillige persönlich zu einem Termin für die Visaantragstellung zu erscheinen → Einleitung Visumverfahren
5. Nach Erhalt des Visum erfolgt die Einreise nach Deutschland und Weiterfahrt nach SH
6. ABH erteilt Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG

Fazit

- LAP stellen eine sichere und geordnete Möglichkeit der Aufnahme von Geflüchteten dar
- Geflüchtete, als auch Aufnehmende profitieren von der intensiven Abstimmung im Vorwege der Aufnahme
- Status und Versorgung sind bereits geregelt
- Auch Sicherheitsbedenken kann durch die Überprüfung und genaue Vorauswahl der Aufzunehmenden begegnet werden
- Aufnahmeprogramme sind jedoch unterschiedlich aufwändig und bedürfen einer hohen Kooperation aller Akteure
- Es empfiehlt sich, Kreise und Kommunen frühzeitig in den Prozess einzubinden

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!